

SATZUNG
des
Zweckverbandes
Riedwerke Kreis Groß-Gerau

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen
(Entschädigungssatzung) vom 14. April 1986 (i.d.F. vom 01.07.2018)

Aufgrund der §§ 7 Abs.2 und 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 19.06.2018 die nachfolgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen beschlossen:

§ 1
Anspruch auf Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, ehrenamtliche Verwaltungsratsmitglieder sowie Gäste im Verwaltungsrat haben für die Teilnahme an
- a) Sitzungen der Verbandsversammlung
 - b) Sitzungen des Verwaltungsrates
 - c) Sitzungen des Beirates, der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates in Tochtergesellschaften
 - d) Veranstaltungen im Auftrag des Verbandes
 - e) Besichtigungs- und Studienfahrten der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie an sonstigen Dienstreisen

Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (2) Sonstige für die Riedwerke ehrenamtlich tätige Personen erhalten Entschädigung nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung.

§ 2
Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtliche Verwaltungsratsmitglieder, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, erhalten als Durchschnittssatz zum Ersatz ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den in § 1 aufgeführten Veranstaltungen einen Betrag von € 10,00 je Stunde. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Jede Sitzung der Verbandsorgane wird mit mindestens 4 Stunden berechnet. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr beschränkt.

- (2) Für die Berufsgruppe der hauptberuflich tätigen Landwirte wird der Durchschnittssatz auf 20,00 € je Stunde festgesetzt und die Gewährung auf Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr beschränkt.

Sitzungen der Verbandsorgane werden nach der tatsächlichen Zeit, jedoch mit maximal 4 Arbeitsstunden berechnet.

- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden; dies gilt auch für die erforderlichen Aufwendungen, die wegen der Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlages nicht überschritten werden darf, beträgt 25,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtliche Verwaltungsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den im § 1 Buchstabe a) bis d) aufgeführten Veranstaltungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von je € 30,00.

§ 4

Reisekosten und Fahrkosten

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtliche Verwaltungsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den in § 1 aufgeführten Veranstaltungen Vergütung der Reise- und Fahrkosten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes und der Hessischen Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen.
- (2) Bei der allgemeinen sitzungsbezogenen Tätigkeit werden nur Fahrkosten, bei Dienstreisen darüber hinaus auch Tage- und Übernachtungsgelder erstattet.

§ 5

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Sonstige für den Verband ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit in Beiräten, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder sonstigen Gremien der mit den Riedwerken verbundenen Unternehmen eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht ein höherer eigenständiger Anspruch auf Entschädigung bei dem verbundenen Unternehmen besteht.

§ 6
Schlussvorschriften
Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungen werden zum Ende eines jeden Halbjahres ausgezahlt.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem 01.07.2018 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Fassung der Entschädigungssatzung außer Kraft.

Groß-Gerau, den 20.06.2018

Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau

gez. Oschinski
Vorstandsvorsitzender